Auszüge aus einem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes

zur **Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers**

 speziell zu IT-Systemen

Beschl. v. 17.03.1987, Az.: 1 ABR 59/85

Quelle: https://www.jurion.de/urteile/bag/1987-03-17/1-abr-59\_85/

…

2. Der Arbeitgeber ist nach § 80 Abs. 2 Satz 1 BetrVG verpflichtet, den Betriebsrat umfassend über alle Formen der Verarbeitung personenbezogener Daten der Arbeitnehmer zu unterrichten. Darauf, ob diese Datenverarbeitung gegen Vorschriften des Bundesdaten­schutzgesetzes verstößt oder Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats auslöst, kommt es nicht an.

…

Der Betriebsrat hat vor dem Arbeitsgericht beantragt,

1. den Arbeitgeber zu verpflichten, ihn über die geplante Einführung und Anwendung des On-Line-Systems in der Personalverwaltung umgehend und umfassend zu unterrichten und insbesondere folgende Informationen zu erteilen:

- Übersicht über vorhandene Dateien

- Namen aller diesbezüglichen EDV-Programme (einschließlich des IMS)

- Kurzbeschreibung dieser EDV-Programme

- Systembeschreibung des On-Line-Systems

- Datenflußplan des On-Line-Systems

- Pflichtenkatalog des On-Line-Systems

- Organisationsschema des On-Line-Systems;

2. den Arbeitgeber zu verpflichten, ihm Einsicht in die gesamte Dateienübersicht mit personenbezogenen Daten zu gewähren und hierzu folgende Fragen zu beantworten:

- Welche personenbezogenen Daten werden beim Arbeitgeber verarbeitet?

- Werden personenbezogene Daten von Arbeitnehmern an andere Konzernunternehmen übermittelt?

- Wenn ja, welche?

- Welche Maßnahmen werden zur Verhinderung von Mißbrauch (Verwendung der Daten für andere Zwecke als die, für die sie nach dem Bundesdatenschutzgesetz zulässigerweise gespeichert sind) getroffen?

- Bestehen Verknüpfungsmöglichkeiten personenbezogener Daten mit dem Informationsmanagementsystem?

1. Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 BetrVG ist der Betriebsrat zur Durchführung seiner Aufgaben vom Arbeitgeber rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Diese Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers ist nach dem Gesetzeswortlaut nicht von einer Aufforderung durch den Betriebsrat abhängig. Für ein entsprechendes Auskunftsverlangen des Betriebsrats bedarf es daher auch keines besonderen Anlasses … Es ist daher für diesen Teil des Auskunftsbegehrens des Betriebsrats unerheblich, ob und welche Änderungen der Arbeitgeber hinsichtlich der Datenverarbeitung beabsichtigt und in welchem Planungsstadium sich dieses Vorhaben befindet.

2. Die vom Betriebsrat begehrten Auskünfte dienen entgegen der Ansicht der Rechtsbeschwerde der Durchführung der dem Betriebsrat obliegenden Aufgaben.

a) Zu den Aufgaben des Betriebsrats gehört es nach § 80 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG u. a., darüber zu wachen, daß die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze durchgeführt werden. Diese betriebsverfassungsrechtliche Überwachungsaufgabe bezieht sich nicht nur auf Arbeitsschutzgesetze im rechtstechnischen Sinne, sondern auf alle Vorschriften, soweit sie zugunsten der Arbeitnehmer wirken.

Zu diesen Gesetzen gehört auch das Bundesdatenschutzgesetz. …

b) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Arbeitnehmer kann darüber hinaus auch Aufgaben des Betriebsrats zur Mitregelung der Datenverarbeitung auslösen, wenn und soweit in der Datenverarbeitung eine technische Einrichtung liegt, die dazu bestimmt ist, Verhalten oder Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG). … Die vom Arbeitgeber im genannten Erfassungsbogen erhobenen personenbezogenen Daten der Arbeiter und die weiteren auf die jeweiligen Arbeitsvorgänge bezogenen betrieblichen Daten sind Teil des Informations­management-Systems. Dessen Aufgabe und Bedeutung ist nicht bekannt. Die Annahme, daß dieses System auch zur Überwachung von Verhalten und Leistung der Arbeitnehmer im dargelegten Sinne bestimmt ist, ist nicht völlig auszuschließen.

c) Auskünfte, die - wie dargelegt - Bezug zu Aufgaben des Betriebsrats haben, sind vom Arbeitgeber nicht erst dann zu erteilen, wenn feststeht, daß sich für den Betriebsrat bestimmte Aufgaben schon ergeben haben. Die vom Arbeitgeber nach § 80 Abs. 2 BetrVG geschuldete Unterrichtung des Betriebsrats - auch durch Überlassung der erforderlichen Unterlagen und durch die Gewährung der Einsicht in Lohn- und Gehaltslisten - soll den Betriebsrat in die Lage versetzen, in eigener Verantwortung selbst zu prüfen, ob sich für ihn Aufgaben ergeben und ob er zur Wahrnehmung dieser Aufgaben tätig werden muß. Der Arbeitgeber kann daher die geforderten Auskünfte dem Betriebsrat nicht mit der Begründung verweigern, Leistungs- und Verhaltensdaten der Arbeitnehmer würden nicht gespeichert und nicht verarbeitet, so daß Beteiligungsrechte des Betriebsrats nicht in Frage kämen.

3. Der Arbeitgeber hat diejenigen Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, damit der Betriebsrat seinen Aufgaben nachkommen kann.

Schon die Aufgabe zu überwachen, ob die Vorschriften des Bundesdatenschutz­gesetzes eingehalten werden, macht es erforderlich, daß der Betriebsrat über den tatsächlichen Stand der Verarbeitung personenbezogener Daten der Arbeitnehmer unterrichtet wird. Er benötigt daher Kenntnisse darüber, welche personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer gespeichert und zu welchen Zwecken sie verarbeitet werden. Angesichts der Tatsache, daß personenbezogene Daten der Arbeitnehmer auch an andere Gesellschaften der Verlagsgruppe übermittelt werden, muß der Betriebsrat auch darüber unterrichtet werden, welche Daten weitergegeben und an anderen Stellen zu welchen Zwecken verarbeitet werden. Die Datenverarbeitung durch Dritte außerhalb des Betriebes birgt besondere Gefahren für das Persönlichkeitsrecht des Arbeitnehmers. Von daher ist der Betriebsrat auch zu unterrichten über die zum Schutz dieser Datenverarbeitung getroffenen Maßnahmen, um so selbst beurteilen zu können, ob diese ausreichend und geeignet sind, sicherzustellen, daß eine Datenverarbeitung zu anderen Zwecken nicht erfolgt. Der Betriebsrat kann nach § 80 Abs. 2 Satz 2 BetrVG auch Einsicht nehmen in eine Übersicht über alle bestehenden Dateien, in denen personenbezogene Daten der Arbeitnehmer gespeichert sind. ...

Die Prüfung der Frage, ob durch die Verarbeitung personenbezogener Daten der Arbeitnehmer Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats ausgelöst werden, macht weiter erforderlich, daß der Betriebsrat hinsichtlich aller Programme, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, unterrichtet wird. Der Senat hat schon in seiner Bildschirmentscheidung (Beschluß vom 6. Dezember 1983, …) ausgesprochen, daß der Betriebsrat vom Arbeitgeber rechtzeitig und umfassend zu unterrichten ist über die jeweiligen Programme und deren Arbeitsweise. Er könne Auskunft verlangen darüber, welche Verhaltens- und Leistungsdaten der Arbeitnehmer durch diese Programme zu welchem Zweck erfaßt und aufgezeichnet würden. Für Auskünfte darüber, zu welchen Aussagen personenbezogene Daten der Arbeitnehmer durch die jeweiligen Programme allein oder durch Verknüpfung mit anderen Systemen verarbeitet werden können, gilt nichts anderes. Nur bei Kenntnis der jeweiligen Verarbeitungs­programme kann der Betriebsrat selbst beurteilen, ob Datenverarbeitungssysteme zur Überwachung von Verhalten und Leistung der Arbeitnehmer bestimmt sind dadurch, daß sie Aussagen über Verhalten und Leistung der Arbeitnehmer erarbeiten.